

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 7. November 2016	Nr. 106
------	-------------------------------	---------

Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2016

Vom 1. September 2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven hat in der Sitzung am 1. September 2016 gemäß § 64 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven (VerfBrhv) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2015 (Brem.GBl. S. 670) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsvolumen, Gesamtplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird in Einnahme und Ausgabe auf 743 991 460 Euro, die Verpflichtungsermächtigungen werden auf 2 000 000 Euro festgestellt. Der Gesamtplan ist Bestandteil der Haushaltssatzung.

§ 2

Stellenplan

(1) Die im Haushaltsplan (Stellenplan für das Haushaltsjahr 2016 - vgl. Anlage zum Haushaltsplan) ausgewiesenen Stellen für die Beschäftigten der Polizei, an Schulen sowie der übrigen Verwaltung werden auf

1 874,981	Stellen für Beamte ¹
2 027,886	Stellen für Angestellte
399,177	Stellen für Arbeiter
4 302,044	Stellen insgesamt

festgestellt.

¹ Darin sind auch 2 Planstellen für Beamte beim Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide enthalten.

Davon sind folgende Stellen im direkten Bezug gänzlich oder teilweise über Drittmittel refinanziert:

Übrige Verwaltung:

154,720	Stellen für Beamte
92,980	Stellen für Angestellte

Polizeivollzugsdienst:

466,000	Stellen für Beamte
59,124	Stellen für Angestellte
5,000	Stellen für Arbeiter

Lehrkräfte:

971,000	Stellen für Beamte
274,000	Stellen für Angestellte

(2) Ferner werden im Anhang D zum Stellenplan 37 Planstellen (Leerstellen für Beamte, z. B. Beurlaubungen, politische Mandate) sowie im Anhang G zum Stellenplan 2,8 Planstellen (Altersteilzeit Beamte - Freistellungsphase -) ausgewiesen.

§ 3

Steuersätze (Hebesätze)

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz 250 v. H.
für die übrigen Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz 645 v. H.

Gewerbsteuer	Hebesatz 460 v. H.
--------------	--------------------

§ 4

Kreditaufnahmen

(1) Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung von Ausgaben aufgenommen werden dürfen, wird auf 124 919 000 Euro festgesetzt. Ab Oktober 2016 dürfen im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von sechs von Hundert des in § 1 festgestellten Betrages der Einnahme

und Ausgabe aufgenommen werden. Diese Kreditaufnahmen sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen. Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres gebucht oder umgebucht werden.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenverstärkungskredite, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Stadtkasse aufgenommen werden dürfen, wird auf 90 000 000 Euro festgesetzt. Hiervon können bis zu 15 000 000 Euro für den Liquiditätsausgleich von Gesellschaften aufgenommen werden, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist.

(3) Von der Stadtverordnetenversammlung dürfen nach Vorlage durch den Stadtkämmerer bis zu 10 000 000 Euro als Darlehen zur Finanzierung investiver Zwecke des Sondervermögens „Entsorgungsbetriebe Bremerhaven, Eigenbetrieb der Stadt Bremerhaven“ zu Lasten des Eigenbetriebes nach § 26 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung aufgenommen werden.

(4) Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenlage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Im Rahmen der Kreditfinanzierung können ergänzende Vereinbarungen getroffen werden, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei bestehenden Schulden, neuen Krediten sowie Anschlussfinanzierungen für im Finanzplanzeitraum fällig werdende Tilgungen dienen (Inanspruchnahme von Derivaten).

(5) Für Umschuldungen dürfen Kredite aufgenommen werden, soweit diese nur der Tilgung von Schulden dienen.

§ 5

Bürgschaften, Garantien, sonstige Gewährleistungen

(1) Der Gesamtbetrag der Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die übernommen werden und zu Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren führen können, wird auf 40 000 000 Euro festgesetzt.

(2) Die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstiger Gewährleistungen in Form von Schuldbeitritten ist nicht zulässig.

(3) Vom 1. Januar 2017 bis zum Inkrafttreten des Haushalts 2017 können Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bis zur Hälfte der in Absatz 1 für das Haushaltsjahr 2016 festgesetzten Höchstbeträge übernommen werden.

(4) Der Magistrat darf die Ermächtigung nach Absatz 1 und 3 auf eine Gesellschaft übertragen und somit dieser gestatten, Bürgschaften im eigenen Namen für Rech-

nung der Stadt zu übernehmen. Die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 13 VerfBrhv bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Abweichungen von der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung

Zum Zwecke der Zuschussbudgetierung wird von folgenden Regelungen nach der Landeshaushaltsordnung und von der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung abgewichen:

1. § 17 Absatz 3 der Landeshaushaltsordnung (Kenntlichmachung zweckgebundener Einnahmen),
2. § 20 in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsordnung (Deckungsfähigkeiten),
3. § 22 Absatz 2 in Verbindung mit § 36 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung (Sperrung von Ausgaben für Baumaßnahmen),
4. § 37 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 1 Nummer 2 des Ortsgesetzes zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven und § 51 Absatz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (Nachbewilligungen durch den Finanz- und Wirtschaftsausschuss),
5. § 38 Absatz 2 und 3 der Landeshaushaltsordnung (Veranschlagung anderer Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsvollzug sowie Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen).

§ 7

Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Fachausschüsse werden für ihren Ausschussbereich (AB) ermächtigt,
 1. Nachbewilligungen im laufenden Haushaltsjahr im Falle des § 12 Absatz 2 Nummer 1 der Haushaltssatzung im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten zu beschließen, ohne dass es eines weiteren Beschlusses des Finanz- und Wirtschaftsausschusses bedarf,
 2. Ausgabenansätze zu sperren und freizugeben,
 3. gesperrte Verpflichtungsermächtigungen freizugeben,
 4. anstelle veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen andere Verpflichtungsermächtigungen zu erteilen.

(2) Den Ausschussbereichsvorsitzenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten wie folgt selbst vornehmen zu dürfen:

1. AB 1 „Allgemeine Verwaltung“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
2. AB 2 „Finanzen, Wirtschaft, Rechtsangelegenheiten“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 250 000 Euro
3. AB 3 „Gesundheit“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
4. AB 4 „Schule und Kultur“
konsumtiv 250 000 Euro, investiv 150 000 Euro
5. AB 5 „Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“
konsumtiv 75 000 Euro, investiv 25 000 Euro
6. AB 6 „Bau und Umwelt“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 150 000 Euro
7. AB 7 „Öffentliche Sicherheit“
konsumtiv 100 000 Euro, investiv 100 000 Euro
8. AB 8 „Jugend, Familie und Frauen“
konsumtiv 50 000 Euro, investiv 50 000 Euro
9. AB 9 „Stadtverordnetenversammlung, Rechnungsprüfung und Bürgerbeteiligung“
konsumtiv 5 000 Euro, investiv 5 000 Euro
10. AB 10 „Sport und Freizeit“
konsumtiv 30 000 Euro, investiv 50 000 Euro

(3) Der Fachausschuss ist über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Die budgetverantwortlichen Fachämter sind verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Eine schriftliche Mitteilung ist auch erforderlich für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen sowie bei Sperrung und Freigabe von Ausgabeansätzen.

§ 8

Finanz- und Wirtschaftsausschuss

(1) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss wird ermächtigt, ausschussübergreifend und für den Ausschussbereich 0

1. Nachbewilligungen im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten im laufenden Haushaltsjahr zu beschließen,
2. Verpflichtungsermächtigungen ausschussübergreifend zu verlagern und in diesem Zusammenhang freizugeben,
3. anstelle von Verpflichtungsermächtigungen Vorgriffe zu bewilligen,
4. Haushaltsvermerke zu beschließen, zu ändern und aufzuheben,
5. über die „Rücklagenrichtlinie“ nach vorheriger Befassung des Magistrats zu beschließen,
6. den Umfang der im § 6 der Haushaltssatzung festgelegten Ausnahmeregelungen sowie den damit verbundenen Festlegungen in den nachfolgenden Paragraphen gegebenenfalls zu begrenzen bzw. aufzuheben,
7. Ausschussbereiche in Höhe vorjähriger Haushaltsüberschreitungen mit einer Sperre von Ausgabeansätzen (keine Sperren nach § 41 Landeshaushaltsordnung) zu belegen.

(2) Der Stadtkämmerer (bei Abwesenheit sein Vertreter) ist als Vorsitzender für den Finanzteil des Finanz- und Wirtschaftsausschusses ermächtigt, ausschussbereichsübergreifende Nachbewilligungen in Angelegenheiten der zentralen Finanzwirtschaft im laufenden Haushaltsjahr im Rahmen von Deckungsmöglichkeiten bis zu 50 000 Euro selbst vorzunehmen (Globalermächtigung für Nachbewilligungen).

(3) Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und die entsprechenden Fachausschüsse sind über die vorgenommenen Nachbewilligungen nach Absatz 2 in Kenntnis zu setzen.

(4) Sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss selbst als Fachausschuss für den Ausschussbereich 2 tätig wird, gilt § 7 der Haushaltssatzung sinngemäß.

§ 9

Personal- und Organisationsausschuss, Personalbewirtschaftung

(1) Der Personal- und Organisationsausschuss wird ermächtigt,

1. die erforderlichen Stellenplanänderungen aus

- a) den bundesrechtlichen Bestimmungen auf dem Gebiete des Personalrechts, die für die Stadt Bremerhaven verbindlich sind,
- b) etwaigen Änderungen des bremischen Besoldungs- und Laufbahnrechts,
- c) Änderungen des Tarifrechts,
- d) dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft (Bremisches Abgeordnetengesetz) vom 16. Oktober 1978 und dem Bremischen Wahlgesetz vom 23. Mai 1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- e) dem Bremischen Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974 in der gültigen Fassung

vorzunehmen. Voraussetzung ist, dass ein unabweisbarer Bedarf ein Hinausschieben bis zur Verkündung des nächsten Haushaltsplanes ausschließt. Die Ermächtigungen nach Buchstabe a und Buchstabe b beziehen sich nur auf Stellenhebungen, die Ermächtigung nach Buchstabe c auf Stellenhebungen und auf Änderungen aufgrund der Überleitung in die neuen Tarifverträge des öffentlichen Dienstes, die Ermächtigung nach Buchstabe d und Buchstabe e nur auf Stellenneuschaffungen;

2. in Fällen eines unabweisbaren und nicht aufschiebbaren Bedarfs im Rahmen der verfügbaren Mittel Beamtenplanstellen und überplanmäßige Stellen für Beschäftigte zu schaffen oder kw-Vermerke zu streichen bzw. ihr Wirksamwerden hinauszuschieben sowie Stellenhebungen bzw. Streichungen von ku-Vermerken zu beschließen,

(2) Neue fakultative Aufgaben mit personellen Auswirkungen, deren Finanzierung sichergestellt ist und die nicht durch den Stellenplan abgedeckt sind, bedürfen einer Genehmigung durch den Magistrat nach vorheriger Beschlussfassung im jeweiligen Fachausschuss und im Personal- und Organisationsausschuss. Dies gilt auch, wenn die Aufgaben über Drittmittelstellen wahrgenommen werden.

(3) Bei der Wiederbesetzung freiwerdender Stellen sind vorrangig die Mitarbeiter/-innen aus dem Personalüberhang zu berücksichtigen, soweit nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Werden Aufgaben einer unbesetzten Stelle von Personal aus dem Überhang wahrgenommen oder wird Personal aus dem Überhang aufgrund einer Anforderung zur Verfügung gestellt, hat das Fachamt die Personalkosten zugunsten des Kapitels 6990 zu tragen.

(4) Die Wirtschaftsbetriebe und die Eigenbetriebe nach § 26 der Landeshaushaltsordnung sind gemäß Nummer 8 der Richtlinien für Betriebe nach § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung der Stadt Bremerhaven bzw. § 12 Absatz 2 des Bremischen Gesetzes für Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen des Landes und der Stadtgemeinden verpflichtet, zur Besetzung freier Stellen zunächst auf das Überhangpersonal des Magistrats zurückzugreifen, sofern nicht gesetzliche oder tarifliche Bestimmungen entgegenstehen. Die städtischen Gesellschaften sind aufgefordert, ebenfalls im vorstehenden Sinne zu verfahren.

(5) Ausgenommen von möglichen Personalbewirtschaftungsmaßnahmen sind die Ausbildungs- und Berufspraktikantenverhältnisse sowie Arbeitsplätze, die für die Beschäftigung von Schwerbehinderten besonders eingerichtet wurden.

(6) Sofern der Personal- und Organisationsausschuss selbst als Fachausschuss tätig wird, gilt § 7 sinngemäß.

§ 10

Magistrat

(1) Der Magistrat wird ermächtigt,

1. im Falle eines unvorhersehbaren, unabweisbaren und unaufschiebbaren Bedarfs seine Einwilligung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß § 37 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung zu geben, wenn
 - a) die Ausgaben innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können, die Entscheidung des zuständigen Fachausschusses aber unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden kann,
 - b) die Ausgaben nicht innerhalb des Ausschussbereichs finanziert werden können und die Entscheidungen des zuständigen Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses unter dem Aspekt des sofortigen Handlungsbedarfs nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden können;
2. zur Absicherung von Haushaltsrisiken Ausgabebeschränkungen zu beschließen. Dies kann durch globale haushaltswirtschaftliche Sperren für die Ausschussbereiche, zeitliche Einschränkung von Liquiditätsabflüssen und andere haushaltsbewirtschaftende Maßnahmen gemäß § 41 der Landeshaushaltsordnung geschehen;
3. über die (Teil-)Freigabe von Sperren nach Nummer 2 zu beschließen.

(2) Der Magistrat entscheidet

1. im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a auf - gegebenenfalls gemeinsame - Vorlage des/der Dezernenten. Der zuständige Fachausschuss ist hierüber in Kenntnis zu setzen;

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und der Nummern 2 und 3 auf Vorlage des Stadtkämmerers. Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss und der zuständige Fachausschuss sind hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 11

Zuwendungen (Besserstellungsverbot)

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen nach § 23 der Landeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besser stellt als vergleichbare Beschäftigte des Magistrats der Stadt Bremerhaven; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Beschäftigte des Magistrats jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt für Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Der Magistrat kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

§ 12

Budgetierungsgrundsätze, Deckungsfähigkeiten

(1) Die Einnahmen und Ausgaben sind von dem jeweiligen budgetverantwortlichen Fachamt so zu bewirtschaften, dass der im Haushaltsplan ausgewiesene Zuschuss bzw. Überschuss unter Berücksichtigung von Sollveränderungen und etwaiger Sperren (Budgetsaldo) nicht über- bzw. unterschritten wird. Hierzu sind Personalausgaben, konsumtive Ausgaben und investive Ausgaben innerhalb eines Fachamtes gegenseitig deckungsfähig, sofern nicht durch Haushaltssatzung oder Haushaltsvermerk etwas anderes geregelt ist. Mindereinnahmen sind durch Minderausgaben auszugleichen und Mehreinnahmen berechtigen zu Mehrausgaben. Rücklagenentnahmen sind erst durchzuführen, nachdem alle vorgenannten Maßnahmen ausgeschöpft worden sind.

(2) Für Nachbewilligungen gelten folgende Regelungen:

1. Nachbewilligungen dürfen unter Beachtung der §§ 7, 8 und 10 der Haushaltssatzung auf der Dezernatsebene innerhalb des Ausschussbereichs und auf der Ausschussbereichsebene vorgenommen werden.
2. Bei einem unabweisbaren Mittelbedarf, der innerhalb des Ausschussbereichs nicht finanziert werden kann, ist spätestens nach Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres ein Nachbewilligungsantrag ohne Deckungsvorschlag nach vorheriger Beschlussfassung im Fachausschuss über die Stadtkämmerei an den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu richten. Der Finanz- und Wirt-

schaftsausschuss entscheidet, ob und wie der voraussichtliche Mittelbedarf finanziert werden soll. Diese Regelung gilt ebenfalls für Verpflichtungsermächtigungen.

3. Ausschussübergreifende Nachbewilligungen dürfen von den Fachausschüssen ohne Beteiligung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vorgenommen werden, wenn der die Deckung anbietende Fachausschuss zugestimmt hat. Die Fachausschussbeschlüsse können durch Entscheidungen der Ausschussbereichsvorsitzenden ersetzt werden, sofern die Höhe der Nachbewilligung und der Deckung im Rahmen der erteilten Globalermächtigung für Nachbewilligungen liegt.

4. Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Nachbewilligungen.

(3) Das antragstellende Fachamt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die Nachbewilligungen mit Deckung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit entsprechende Sollveränderungen vorgenommen werden können. Dies gilt auch für die Freigabe und Verlagerung von Verpflichtungsermächtigungen.

§ 13

Sonstige Bewirtschaftungsgrundsätze

(1) Ausgaben, denen ganz oder teilweise zweckgebundene Einnahmen zugrunde liegen, dürfen ohne gesonderten Haushaltsvermerk nur im Rahmen der Zweckbindung geleistet werden.

(2) Das Kapitel 6990 darf nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel herangezogen werden. Der Ausgleich eines etwaigen Fehlbetrages am Ende des Haushaltsjahres darf nicht zu Lasten der übrigen Budgets und Rücklagenbestände des Ausschussbereiches 1 sowie der zweckgebundenen Rücklagenbestände des Kapitels 6990 erfolgen. Des Weiteren dürfen die Kapitel 6026 „Gesamtpersonalrat“, 6027 „Einzelpersonalräte“ und 6028 „Frauenbeauftragte“ nicht zur Einhaltung von Zuschüssen bzw. Überschüssen anderer Kapitel des Ausschussbereiches 1 in Anspruch genommen werden.

(3) Das Personalamt teilt nach vorheriger Beteiligung des jeweiligen Fachamtes der Stadtkämmerei zu verlagernde Ansätze schriftlich mit, wenn

1. von den Fachämtern im Haushaltsvollzug Planstellen für Beamte, Stellen für Tarifbeschäftigte aufgrund noch zu erbringender Sparquoten zur Einsparung (u.a. auch zur Erfüllung von kw-Vermerken) bzw. zur Umwandlung (bei ku-Vermerken) angeboten werden,
2. ein überplanmäßig anerkannter Stellenbedarf, der im Budget des Fachamtes enthalten ist, wegfällt,

3. diese zum Ausgleich der dezentralen globalen Personalminderausgaben dienen,
4. die Höhe der Sonderzuwendung der Beamten verändert wird,
5. Stellen über einen Zeitraum von 2 Monaten unbesetzt sind. Die Inanspruchnahme für Personal- und Sachkosten zu Vertretungszwecken bleibt unberührt. Ab Wiederbesetzung der Stelle erfolgt die Rückverlagerung des Budgets im erforderlichen Umfang. Ausgenommen sind die der hundertprozentigen Kostenerstattung des Landes unterliegenden Bereiche sowie die Eigen- und Wirtschaftsbetriebe.

Die Nummern 1 bis 5 können durch Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses nach vorheriger Zustimmung des Magistrats sowie des Personal- und Organisationsausschusses um weitere Fälle ergänzt werden.

(4) Personalkostenbudgets für neugeschaffene Stellen/Stellenanteile werden ab der Besetzung der Stelle/des Stellenanteils in das Fachkapitel verlagert.

(5) Die Stadtkämmerei wird ermächtigt,

1. ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses auf Zuschrift des Personalamtes Mittelverlagerungen zwischen Personalausgaben vorzunehmen, die sich aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Personalamt und den betroffenen Ämtern aus der Personalbewirtschaftung heraus ergeben oder im Zusammenhang mit Tarif- bzw. Besoldungserhöhungen entstehen,
2. bei organisatorischen Änderungen ohne Beschluss eines Fachausschusses und des Finanz- und Wirtschaftsausschusses entsprechende Mittelverlagerungen vorzunehmen,
3. Haushaltsvermerke, nach denen nicht verbrauchte zweckgebundene Mittel am Ende des Haushaltsjahres der Drittmittelrücklage zugeführt werden dürfen, und Vorschusskonten grundsätzlich ohne Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses einzurichten
4. Sollveränderungen zu Controllingzwecken vorzunehmen.

(6) Vor der Beantragung von Drittmitteln für städtische Vorhaben muss im Hinblick auf gegebenenfalls erforderliche Komplementärmittel oder Folgekosten der zuständige Fachausschuss zustimmen.

(7) Neue Vorhaben, die jährliche Folgekosten von mehr als 50 000 Euro auslösen, dürfen nur begonnen werden, wenn der zuständige Fachausschuss zugestimmt hat und die Finanzierung der Folgekosten gesichert ist. Sofern Maßnahmen Folgekosten mit ausschussübergreifender Wirkung auslösen, sind hierfür die notwendigen Beschlüsse der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Das antragstellende Fach-

amt ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die entsprechenden Ausschussbeschlüsse und Berechnungen über Art, Höhe und Absicherung der Folgekosten für Controllingzwecke unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14

Rücklagen

Die Bildung von und die Entnahme aus Rücklagen ist in der „Rücklagenrichtlinie“ geregelt.

§ 15

Schlussbestimmungen

(1) Im Haushaltsjahr 2016 bestehen wegen der außergewöhnlichen und unvorhersehbar hohen Zahl von in den Jahren 2014 und vor allem 2015 aufgenommenen Asylbewerberinnen, Asylbewerbern und anderen geflüchteten ausländischen Menschen gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 zweite Alternative der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Daher sind die Voraussetzungen gegeben, im Umfang des gemäß § 1 Absatz 1 festgestellten Haushaltsplanes und bei dessen Vollzug von den Vorgaben des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 und 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abzuweichen. Die Anwendbarkeit des Artikels 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131b der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen bleibt unberührt.

(2) Die Nettomehrausgaben, die auf die im Haushaltsjahr 2016 bestehende außergewöhnliche Notsituation zurückzuführen sind und die zugleich unter gewöhnlichen Umständen die zulässige Obergrenze des Finanzierungssaldos übersteigen, sind gemäß den nachfolgenden Bestimmungen in jährliche Tilgungsschritte zu unterteilen und gemäß dem Tilgungsplan über den Zeitraum von 30 Jahren zu tilgen.

(3) Die Nettomehrausgaben gemäß § 15 Absatz 2 Haushaltssatzung von insgesamt 39 177 310 Euro sind über den Zeitraum von 30 Jahren in folgenden jährlichen Schritten zu tilgen:

Raten 1 bis 5	(Jahre 2016 bis 2020 einschließlich)	0 Euro p.a.
Raten 6 bis 30	(Jahre 2021 bis 2045 einschließlich)	1 567 092 Euro p.a.

(4) Tilgung bedeutet, dass im betreffenden Haushaltsjahr ein Überschuss in Höhe der nach dem Tilgungsplan vorgesehenen jährlichen Rate erwirtschaftet werden muss, der nicht anderweitig verwendet werden darf. Ab 1. Januar 2020 sind zugleich

die Vorgaben des Artikels 109 Absatz 3 Grundgesetz und des Artikels 131a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen uneingeschränkt einzuhalten.

(5) Die Stadtkämmerei passt den Tilgungsplan nach Abschluss des Haushaltsjahres 2016 in Bezug auf die vorgesehene, insgesamt zu tilgende Summe an die Ist-Ausgaben im Haushaltsjahr 2016 an.

§ 16

Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Bremerhaven, 1. September 2016

M a g i s t r a t
der Stadt Bremerhaven

G r a n t z
Oberbürgermeister

Anlage

Gesamtplan

Haushaltsübersicht

Verpflichtungsermächtigungen

Finanzierungsübersicht

Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan - Haushaltsübersicht -

NR. UND BEZEICHNUNG DES EINZELPLANS		Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	Ist 2014 EUR
E I N N A H M E N				
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	370.710	484.790	401.498,85
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	56.502.230	52.825.140	54.848.184,63
62	SCHULEN	116.600.740	108.418.450	111.640.252,85
63	KULTUR	2.392.330	2.152.130	2.736.331,12
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	101.581.840	94.275.050	100.218.097,49
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	1.962.200	1.698.980	2.464.859,05
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	9.553.310	8.701.350	11.247.097,43
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	7.511.020	7.399.550	13.004.731,53
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	6.100.000	6.200.000	6.171.257,23
69	FINANZEN UND STEUERN	441.417.080	395.676.410	441.337.370,88
SUMME DER EINNAHMEN		743.991.460	677.831.850	744.069.681,06
A U S G A B E N				
60	ALLGEMEINE VERWALTUNG	13.385.690	13.157.290	12.900.352,65
61	ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG	67.439.060	64.974.020	66.764.821,68
62	SCHULEN	135.740.850	126.860.170	130.436.932,02
63	KULTUR	20.364.360	20.663.930	21.151.755,21
64	SOZIAL- UND JUGENDHILFE	237.337.910	210.723.080	213.356.616,73
65	GESUNDHEITS- UND JUGENDPFLEGE	13.726.630	14.208.640	14.770.091,96
66	BAU- UND WOHNUNGSWESEN	28.509.660	30.152.480	32.695.474,78
67	ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG	38.485.520	37.780.140	46.798.443,00
68	WIRTSCHAFTLICHE UNTERNEHMEN	13.683.760	13.099.110	70.578.318,80
69	FINANZEN UND STEUERN	175.318.020	146.212.990	134.616.874,23
SUMME DER AUSGABEN		743.991.460	677.831.850	744.069.681,06
ZUSCHUSS (+), ÜBERSCHUSS (-)		0	0	0,00

GESAMTPLAN - VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN -

Haushaltsstelle	FKZ	Zweckbindung der Haushaltsstelle	Betrag 2016 EUR	Betrag 2017 EUR	UA	AB
6651 730 99	741	PAUSCHALE VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNG FÜR MASSNAHMEN NACH ENTFLECHTG UND ÖPNVG	1.000.000	1.000.000	66	6
6980 971 01	869	DECKUNGSRESERVE FÜR NACHBEWILLIGUNGEN (KONSUMTIV)	1.000.000	1.000.000	20	0
GESAMT:			2.000.000	2.000.000		

Verpflichtungs- ermächtigungen aus	voraussichtlich fällig werdende Ausgaben					
	2016 EUR	2017 EUR	2018 EUR	2019 EUR	2020 ff EUR	insgesamt EUR
Vorjahren	17.786.360	14.339.440	10.417.170	6.110.620	43.622.230	92.275.820
2016 (lt. Haushaltsplan)	0	1.000.000	0	0	0	1.000.000
2017 (lt. Haushaltsplan)	0	0	1.000.000	0	0	1.000.000
Summen	17.786.360	15.339.440	11.417.170	6.110.620	43.622.230	94.275.820
davon						
VE-Abdeckungen für Finanzierungsmaßnahmen über Dritte	12.851.360	10.058.440	6.534.170	4.640.620	23.651.230	57.735.820
übrige VE-Abdeckungen	4.935.000	5.281.000	4.883.000	1.470.000	19.971.000	36.540.000

Gesamtplan - Finanzierungsübersicht -

I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	Ansatz 2016 EUR	Ansatz 2015 EUR	Ist 2014 EUR
1. Ausgaben ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages und Erstattungen innerhalb des Haushalts	696.260.040	631.891.470	694.628.420,30
2. Einnahmen ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Erstattungen innerhalb des Haushalts	619.072.460	580.651.850	578.921.359,61
3. Finanzierungssaldo	77.187.580	51.239.620	115.707.060,69
II. Zusammenstellung des Finanzierungssaldos			
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	77.187.580	51.239.620	122.272.972,45
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	124.919.000	97.180.000	161.530.000,00
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	47.731.420	45.940.380	39.257.027,55
2. Rücklagenbewegung	0	0	-6.559.961,76
2.1 Entnahmen aus Rücklagen	0	0	3.616.831,05
2.2 Zuführung an Rücklagen	0	0	10.176.792,81
3. Kassenmäßige Abwicklung der Vorjahre	0	0	0,00
3.1 Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	0	0	0,00
3.2 Ausgaben zur Deckung von kassenmäßigen Fehlbeträgen	0	0	0,00
4. Erstattungen innerhalb des Haushalts	0	0	-5.950,00
4.1 Einnahmenseite	0	0	1.490,40
4.2 Ausgabenseite	0	0	7.440,40
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	77.187.580	51.239.620	115.707.060,69

Gesamtplan - Kreditfinanzierungsplan -

I. Kredite am Kreditmarkt			
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	124.919.000	97.180.000	161.530.000,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	47.731.420	45.940.380	39.257.027,55
3. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	77.187.580	51.239.620	122.272.972,45
II. Kredite im öffentlichen Bereich			
1. Einnahmen aus Krediten aus dem öffentlichen Bereich (Obergruppe 31)	0	0	0,00
2. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich (Obergruppe 58)	0	0	0,00